

Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit Wasser

gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980.

Gültig ab 1. Januar 2009

Aufgrund § 4, Ziff. 1 der „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Bamberg stellen die Stadtwerke den Kunden Wasser zu den nachstehenden Bestimmungen und Preisen zur Verfügung:

Allgemeiner Tarif

Angegeben sind jeweils der teilweise gerundete **Bruttoendpreis** und in Klammern der Nettopreis, zuzüglich 7% Mehrwertsteuer.

1. Der **Wasserpreis** beträgt **1,71 €/cbm** (1,60 €/cbm)

2. Grundpreis

Als monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises werden neben dem Wasserpreis erhoben:

a) für einen Hauswasserzähler mit einem Nenndurchfluß (Q_n)

bis 2,5 cbm**0,82 €/Mt.** (0,77 €/Mt.)
bis 6 cbm**1,64 €/Mt.** (1,53 €/Mt.)
bis 10 cbm**2,46 €/Mt.** (2,30 €/Mt.)

b) für einen Großwasserzähler mit einer Nennweite von

50 mm **8,75 €/Mt.** (8,18 €/Mt.)
80 mm **11,49 €/Mt.** (10,74 €/Mt.)
100 mm **13,68 €/Mt.** (12,78 €/Mt.)
über 100 mm **17,51 €/Mt.** (16,36 €/Mt.)

c) für einen Standrohrwasserzähler mit einem Nenndurchfluß

bis 2,5 cbm **10,94 €/Mt.** (10,23 €/Mt.)
bis 6 cbm **16,41 €/Mt.** (15,34 €/Mt.)
bis 10 cbm oder
50 mm Nennweite... **21,88 €/Mt.** (20,45 €/Mt.)

3. Zusatz- und Reserveversorgung (Abnehmer mit Eigenversorgung)

Bei Kunden mit Eigenversorgung wird als Bereitstellungsbetrag für eine Zusatz- oder Reserveversorgung der nach Ziff. 2 zu zahlende Grundpreis verdreifacht. Unabhängig von diesem Bereitstellungsbetrag ist für die tatsächlich abgenommene Wassermenge der Wasserpreis nach Ziff. 1 zu bezahlen.

4. Auf die vorstehenden Netto-Preise wird der jeweils gültige Mehrwertsteuer-Satz (derzeit 7 v. H.) berechnet.

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1 Die laufenden Kosten (nicht der einmalige Beschaffungsaufwand!) der technisch notwendigen Übergabeeinrichtung sind in den monatlichen Teilbeträgen des Jahresgrundpreises enthalten. Für zusätzliche Meßeinrichtungen (d. h. für Meßeinrichtungen, deren Aufstellung nicht durch die Art und Beschaffenheit der Tarifieranlagen, sondern durch persönliche Wünsche des Kunden notwendig werden), hat der Kunde den Beschaffungsaufwand und die laufenden Unterhaltungskosten selbst zu tragen.

5.2 Die Ablesung und Abrechnung erfolgt in einem Jahreszeitraum. Den Stadtwerken Bamberg bleibt es überlassen, nach ihrem Ermessen andere Ables- bzw. Abrechnungszeiträume festzulegen. Die Stadtwerke Bamberg erheben bei Anwendung der Jahresabrechnung monatliche Abschlagszahlungen (Pauschalbeträge) auf der Grundlage des Verbrauches im vorangegangenen Abrechnungszeitraum. Bei neu hinzukommenden Kunden wird der Abschlagszahlungsbetrag aufgrund einer Schätzung des voraussichtlichen Jahresverbrauches festgesetzt.

5.3 Über die Anwendung der Tarife im Einzelfall entscheiden die Stadtwerke.